

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 10. November 2015

Direktwahl +41 31 377 7256

Unser Zeichen 433.4/sec
Ihre Nachricht vom 15. Juli 2015

Verteilung der Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 4 (Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5 des Verteilungsreglements)

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 15. Juli 2015 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung

Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 unterbreitet die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 18. Juni 2015 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Änderungen der Ziffern 5.1 und 5.2 Verteilungsreglement (Einfügung des GT 4 e und f sowie Ersetzung von Untertarifen GT 4 a, b, c durch den Sammelbegriff GT 4)

Der Vorstand hat beschlossen, im Rahmen des Verwaltungskostenabzugs in Ziff. 5.1 der SUISA-Statuten die Tarife GT 4 e und f in der Kategorie der Leerträgervergütung in Abs. 2, 3. Spiegelstrich, ergänzend einzufügen. Der Kostenabzug in dieser Kategorie ist jährlich vom SUISA-Vorstand festzulegen. Ausserdem beschliesst er,

die inzwischen wieder in GT 4 subsumierten Untertarife 4 a, b und c zu streichen und durch den Sammelbegriff GT 4 zu ersetzen. Diese Änderungen sind Konsequenz der Einführung der neuen Tarife GT 4 e und f bzw. redaktioneller Art und zu genehmigen.

Im Rahmen der Ziff. 5.2 der SUIISA-Statuten zur Erhebung des Beitrags an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen werden ebenfalls die Zusammenfassung von GT 4 a, b und c in den Sammelbegriff GT 4 und die Einfügung der neuen Tarife GT 4 e und f in der Kategorie der Leerträgervergütung vorgenommen. Dies ist wie im Rahmen von Ziff. 5.1 zu genehmigen.

2.2. Änderung von Ziffer 5.5.5 Verteilungsreglement (Verteilung der Einnahmen aus GT 4 e und f auf Audio und Video und Verteilungsschlüssel)

Die Einziehung der neuen Tarife wird nicht an der Audio- und Videonutzung, sondern lediglich an der Speicherkapazität des Mobiltelefons oder Tablets festgemacht. Bei der Verteilung der Einnahmen aus den neuen Tarifen GT 4 e und f soll jedoch wie generell im Verteilungsreglement vorgesehen eine Differenzierung zwischen Video und Audio vorgenommen werden. Anschliessend wird die Summe im jeweiligen Bereich in verschiedene Verteilungsklassen aufgeteilt. Die zur Genehmigung eingereichte Änderung sieht vor, bei beiden neuen Tarifen GT 4 e und f jeweils 90% dem Audio-Bereich und 10% dem Video-Bereich zuzuweisen. Dieses Verhältnis basiert auf der Nutzung und stützt sich auf Daten einer gfs-Studie und Daten aus der SUIISA-Filmdatenbank. Die beantragte Änderung von Ziff. 5.5.5 im Verteilungsreglement ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 43 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2 sowie Ziffer 5.5.5 des Verteilungsreglements der SUIISA werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 645 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Constanze Semmelmann
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand